



Satzung der Stadt Langen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Lerchgasse“ in der Kernstadt Langen

Amtlich bekannt gemacht am 20.05.2022.

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Lerchgasse“ aufzustellen. Zur Sicherung der mit der Planung verbundenen Ziele wird hiermit eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke beiderseits der Lerchgasse sowie die Grundstücke entlang des Leukertsweges Nr. 10-16. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Übersichtsplan (schwarze Umrandung) dargestellt.

§ 3

Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

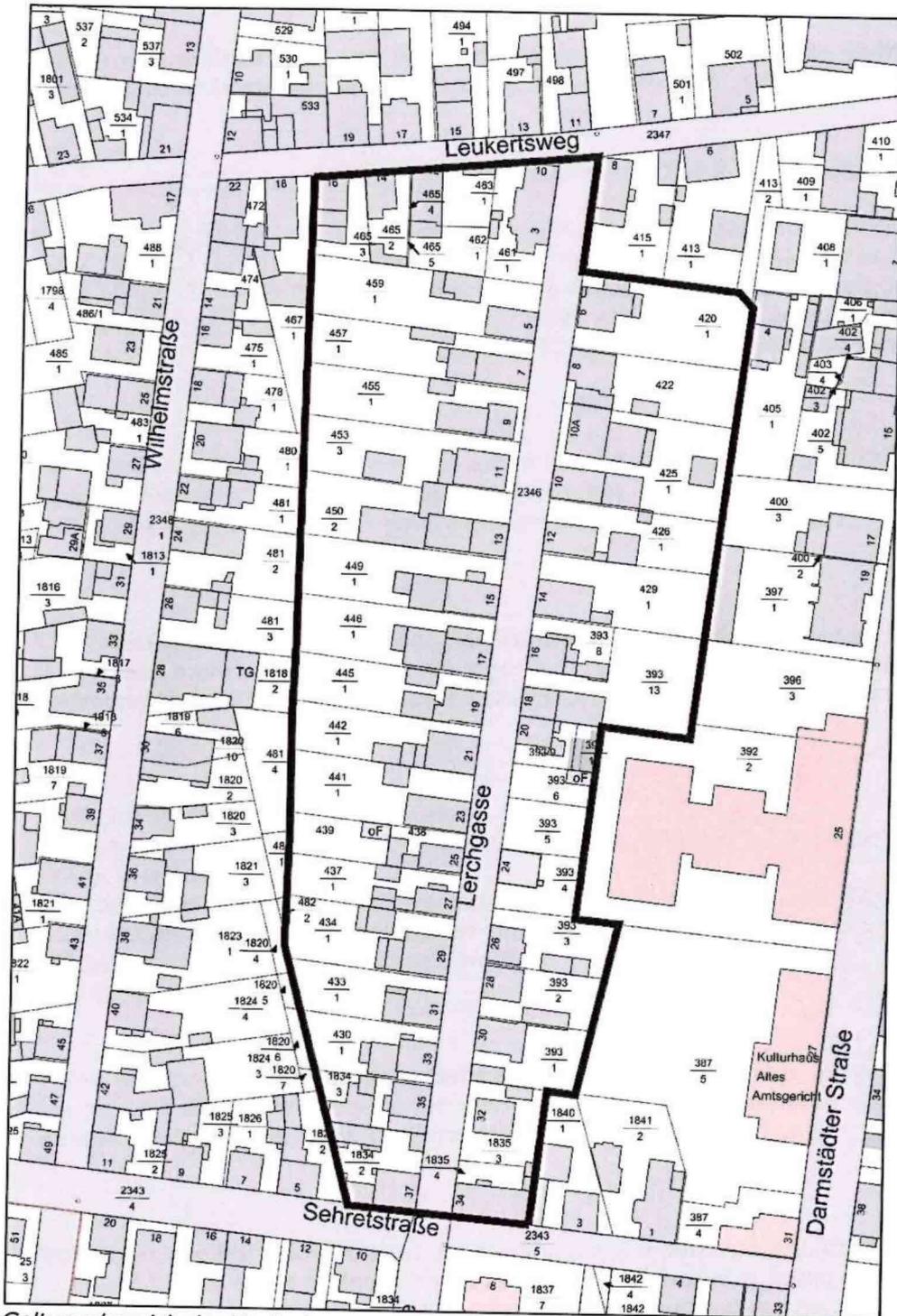
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Langen.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt werden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 57 „Lerchgasse“, (ohne Maßstab)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Langen, den 16.05.2022
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN


Stefan Löbig,
Erster Stadtrat



